

Monitoring

Gem. § 4 c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen. Damit soll sichergestellt werden, dass insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt und ggf. frühzeitig geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen und eingeleitet werden können. Unter unvorhergesehenen Auswirkungen sind diejenigen Umweltauswirkungen zu verstehen, die nach Art/ oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren.

Die Gemeinde hat zu entscheiden, welche Personen / Ämter zur Durchführung der Überwachungen zu beauftragen sind.

Die Überwachungen der Pflege der Kompensationsmaßnahmen haben an einem jahreszeitlich geeigneten Zeitpunkt zu erfolgen und sind zu dokumentieren. Die Auswertungen der Dokumentationen und mögliche Handlungsanweisungen sind dem Bauherren mitzuteilen.

Zu überwachende Vegetationsentwicklung der Gehölzpflanzungen

Die Vegetationsentwicklung der standortgerechter heimischer **Sträucher** innerhalb der Umgrenzung für Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen ist durch Inaugenscheinnahme zu prüfen. Die bautechnische Abnahme der Ausgleichsmaßnahme kann zugleich als Überwachung genutzt werden. Lücken in der freiwachsenden Hecke im Stellplatzbereich dürfen nicht vorhanden sein, da sie auch als Sichtschutz dient. Bestandteil der Pflanzung muss eine mindestens 3-jährige Entwicklungspflege sein.

Lücken in den Strauchpflanzungen (Ausfall von Gehölzen) sind durch Nachpflanzung zu schließen. Die Überwachung ist dann abgeschlossen, wenn die Strauchpflanzungen ihre vollständige Funktion erfüllt.

Die Pflege der **Baumpflanzungen** (im Stellplatzbereich und entlang der Erschließungsstraße) beinhalten folgende Maßnahmen, deren fachgerechte Umsetzung im Zuge des Monitorings während der 3-jährigen Entwicklungspflege zu prüfen ist.

Kontrolle der Anbindung

- Je nach Art der Anbindung kann sich diese lösen oder aber auch nach dem ersten, meist nach dem zweiten Standjahr, zu stramm werden. Solche Bindungen sind fachgerecht zu erneuern und gegen Abrutschen zu sichern.

Kontrolle der Pfähle

- Wichtig ist, dass die Pfähle immer ihre volle Funktion erfüllen, sie müssen den Baum stützen, nicht richtig eingebaute Pfähle oder solche ohne fachgerechte Anbindung beschädigen den Baum eher.
- Nach dem dritten Standjahr können in der Regel die Pfähle entfernt werden.

Kontrolle der Bäume

- Nicht oder nicht richtig angewachsene Bäume sind möglichst umgehend auszutauschen und durch gleichwertige Bäume zu ersetzen.

Die Überwachung der Entwicklung der Bäume ist dann abgeschlossen, wenn die Baumpflanzungen ihre vollständige Funktion erfüllt.